

Zu § 7 EFZG -> Zu § 7 EFZG Tit. 1 – Voraussetzungen für die Leistungsverweigerung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 7 EFZG Tit. 1.2 RdSchr. 98b – Nichterfüllen der Verpflichtung bei Forderungsübergang

Der Arbeitgeber ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 EFZG ferner berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern, solange der Arbeitnehmer ihm die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben vorenthält.